KINDERBETREUUNG GRABS GAMS SENNWALD

KITA · SCHÜLERHORT PURZELBAUM · SCHÜLERHORT BAOBAB · SCHÜLERHORT PLUS · SCHÜLERHORT SILVA

Tarifliste Schülerhorte gültig ab 01. Januar 2020

Tarif EINHEIMISCHE		Einheit F / EZ Früh 06:45 – 7:45 Uhr Einzeleinheit: 2. Lekt.	Einheit M Mittagstisch 11:30 – 13:30 Uhr	Einheit H Halbtagesbetreuung 13:30 – 18:00 Uhr	
Tarif-Stufe	Brutto-Einkommen CHF	Einheitstarif	Einheitstarif	Grund-tarif	mit Rabatt 40 % (ab 2. Kind)
1	bis 40'000	7.00	12.00	16.00	9.00
2	40'001 - 45'000	7.00	12.00	18.00	11.00
3	45'001 - 50'000	7.00	12.00	19.00	11.00
4	50'001 - 55'000	7.00	12.00	21.00	13.00
5	55'001 - 65'000	7.00	12.00	24.00	14.00
6	65'001 - 75'000	7.00	12.00	26.00	16.00
7	75'001 - 85'000	7.00	12.00	30.00	18.00
8	85'001 - 100'000	7.00	12.00	34.00	20.00
9	100'001 - 120'000	7.00	12.00	37.00	22.00
10	ab 120'001	7.00	12.00	40.00	24.00
Tarif AUSWÄRTIGE		10.00	15.00	44.00	*Kein Rabatt*

Tarif EINHEIMISCHE		Einheit S Spätbetreuung (mit Zvieri) 15:00 – 18:00 Uhr		Einheit G Ganztagesbetreuung (Schulferien) exkl. Kosten Mittagstisch	
Tarif-Stufe	Brutto-Einkommen CHF	Grundtarif	mit Rabatt 40 % (ab 2. Kind)	Grund-tarif	mit Rabatt 40 % (ab 2. Kind)
1	bis 40'000	9.00	6.00	30.00	18.00
2	40'001 - 45'000	13.00	8.00	36.00	21.00
3	45'001 - 50'000	14.00	8.00	39.00	23.00
4	50'001 - 55'000	15.00	9.00	42.00	25.00
5	55'001 - 65'000	17.00	10.00	48.00	29.00
6	65'001 - 75'000	18.00	11.00	53.00	32.00
7	75'001 - 85'000	21.00	13.00	62.00	37.00
8	85'001 - 100'000	22.00	13.00	66.00	40.00
9	100'001 - 120'000	24.00	14.00	72.00	43.00
10	ab 120'001	26.00	*16.00*	80.00	48.00
Tarif AUSWÄRTIGE		29.00	*Kein Rabatt*	88.00	*Kein Rabatt*
Aufgabenbegleitung separat		7.00	max. 1 Stunde	(inbegriffen in Tarif H und S)	

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für Schülerhorte / ab 01.2020

12. Tarifordnung / Tarife, Grundsatz (siehe Seiten 7-12 der Allg. Bedingungen)

Der Begriff "Eltern" umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind, mit einer erziehungsberechtigten Person verheiratet sind, in einem Konkubinat oder in einer konkubinatsähnlichen Form leben. Dies sind

(a) die verheirateten oder unverheirateten leiblichen oder nicht leiblichen Eltern, welche im gleichen Haushalt leben

(b) die alleinstehenden Elternteile und eine Drittperson, welche gemeinsam **seit mindestens zwei Jahren** im gleichen Haushalt leben (unabhängig davon, wie die finanziellen Belange innerhalb des Konkubinats geregelt sind)

(c) alleinerziehende Elternteile

13. Tarife / Berechnungsgrundlage

Für Eltern, die in Grabs, Gams oder Sennwald wohnhaft sind und/oder deren Kinder die Schulen in diesen Gemeinden besuchen, gelten die Einheimischen-Tarife. Dieser Tarif ist einkommensabhängig und wird unterteilt in 10 Tarifstufen. Für Frühbetreuung und Mittagstisch sind die Tarife einheitlich und nicht einkommensabhängig. Der Auswärtigen-Tarif gilt für Eltern, die nicht in der Schulgemeinde wohnen und deren Kinder Schulen ausserhalb der Schulgemeinde besuchen. Der Auswärtigen-Tarif ist ein Einheitstarif (unabhängig vom Einkommen, kein Geschwisterrabatt).

Die Tarifstufe wird aufgrund des massgebenden Familieneinkommens ermittelt. Als Bemessungsgrundlage für die Einstufung gilt das per Eintrittsdatum aktuelle, gesamte Brutto-Jahreseinkommen beider Eltern (Definition «Eltern» siehe Punkt 12, Grundsatz).

Das massgebende Familieneinkommen (Brutto-Jahreseinkommen) setzt sich zusammen aus Haupt- und Nebeneinkommen inkl. Kinderzulagen, Kranken- und Unfalltaggeldern, Renten, Arbeitslosengeldern, Sozialhilfebeiträgen und Stipendien. Bei alleinerziehenden oder getrennt lebenden Elternteilen gilt als Bemessungsgrundlage das Brutto-Jahreseinkommen gemäss Definition unter Punkt 12, zuzüglich aller Kinderalimente (nicht nur der betreuten Kinder), Frauenalimente oder Bevorschussungen der Gemeinden.

Möchten Eltern ihre finanzielle Situation gegenüber der Institution nicht offenlegen, verrechnen wir mit Stufe 10 den Maximaltarif. Ab einem Brutto-Jahreseinkommen von mehr als CHF 120'001 gilt ebenfalls die Stufe 10. Ein Einkommensnachweis ist in diesem Fall nicht notwendig

18. Verrechnung der monatlichen Betreuungskosten

Grundsätzlich wird in den Schülerhorten **immer der reservierte Platz in Rechnung gestellt** (entspricht den Platzierungseinheiten gemäss Beitragsvereinbarung), unabhängig davon, ob die vereinbarten Betreuungseinheiten während des Monats beansprucht wurden oder nicht. Auch bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes, die zwingend ist, erfolgt die Verrechnung gemäss Vereinbarung, da der Platz reserviert bleibt und nicht kurzfristig anderweitig besetzt werden kann.

Geschwisterrabatt 40% ab dem 2. Kind: Details siehe Punkt 25 der Allg. Bedingungen.
Kündigungsfrist: 1 Monat, jeweils auf Ende des Monats (inkl. Reduktionen). Details siehe Punkt 29

Die kompletten Allgemeinen Bedingungen Schülerhorte gelten ergänzend zu dieser gekürzter Form.
Details zu den verschiedenen Betreuungsangeboten siehe Gesamtprospekt oder auf unserer Homepage www.kinderbetreuung-ggs.ch.